

99085001036003

Ersatzreisedokumente bei Passverlust im Ausland beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001234-99085001036003/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99085001036003
Leistungsbezeichnung I	Ersatzreisedokumente bei Passverlust im Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ersatzreisedokumente bei Passverlust im Ausland beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 7 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) – Passersatz • § 9 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) – Lichtbilder für den Passersatz • § 10 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) – Gültigkeitsdauer des Passersatzes • § 15 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) – Gebühren
Teaser	Wenn Sie Ihren Reisepass im Ausland verloren haben oder er Ihnen gestohlen wurde, müssen Sie Ersatzreisedokumente für die Heimreise ausstellen lassen.
Volltext	Wenn Sie Ihren Reisepass im Ausland verloren haben oder er Ihnen gestohlen wurde, müssen Sie Ersatzreisedokumente für die Heimreise ausstellen lassen. Je nachdem, ob Sie direkt nach Deutschland zurückkehren oder noch in andere Länder einreisen wollen, muss entweder ein Reiseausweis, der nur für die Einreise nach Deutschland gilt, oder ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Hinweis: Manche Länder verlangen bei der Ausreise den Einreisestempel im Reisepass als Nachweis der legalen Einreise. In diesen Fällen müssen Sie gegebenenfalls ein Ausreisevisum beantragen. Ansprechstelle die deutsche diplomatische Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) im Reiseland AuslandsvertretungenAuswärtiges Amt

Modul

Sachverhalt

Ist keine deutsche Auslandsvertretung vorhanden, wenden Sie sich an die Vertretungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) im Reiseland.

Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung der Verlust- oder Diebstahlsanzeige bei der Polizei
- zwei aktuelle biometrietaugliche Passbilder im Passformat 45 x 35 mm
- Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit (z. B. Personalausweis, Kopie des verlorenen oder gestohlenen Reisepasses)

Tipp: Damit Ihnen schneller neue Reisedokumente ausgestellt werden können, sollten Sie Kopien aller Ihrer Ausweispapiere auf Ihrer Reise mitführen.

Voraussetzungen

Vorlegen aller erforderlichen Unterlagen.

Kosten

- für einen Reiseausweis als Passersatz zur direkten Rückkehr nach Deutschland: EUR 52,00
- für einen Reisepass mit 32 / 48 Seiten: Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben: EUR 101,00 / 123,00 Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: EUR 68,50 / 90,50
- für einen vorläufigen Reisepass: EUR 70,00

Für Reisedokumente, die von den Vertretungsbehörden anderer EU-Staaten ausgestellt werden, fallen unterschiedlich hohe Gebühren an.

Achtung! Die Gebühren werden von Auslandsvertretungen ausschließlich in der jeweiligen Landeswährung eingenommen.

Verfahrensablauf

Ersatzreisedokumente stellt Ihnen auf Antrag die deutsche Auslandsvertretung im Reiseland aus. Suchen Sie mit den erforderlichen Unterlagen die deutsche Botschaft, ein Generalkonsulat oder ein Konsulat auf (Honorarkonsuln sind nicht zur Ausstellung berechtigt).

Bearbeitungsdauer

Ausstellung • Reiseausweis: in der Regel innerhalb weniger Stunden • vorläufiger Reisepass: mehrere Tage

Modul	Sachverhalt
	Hinweise: Um Ihnen einen vorläufigen Reisepass ausstellen zu können, muss die Passbehörde Ihres Wohnsitzes die Ermächtigung erteilen. Dies kann je nach Einzelfall und Erreichbarkeit der Behörde unterschiedlich lange dauern. Falls Sie auch ein Ausreisevisum benötigen, kann sich die Weiterreise zusätzlich verzögern.
Frist	Gültigkeit • Reiseausweis: Dauer der Reise, höchstens einen Monat • vorläufiger Reisepass: bis zu einem Jahr
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	